

Studienordnung für den Studiengang „Bildung und Medien: eEducation“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 28. Juli 2008

(Stand: 16. Februar 2022)

Aufgrund der § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), in Kraft getreten am 01. Dezember 2021, hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet ist die Satzung zur Änderung vom 19.05.2010, 15.03.2011, 22.06.2011, 20.11.2013, 17. Juni 2015, 18. November 2015, 16. November 2016, 20. Februar 2019, 10. April 2019, 15. September 2021 und vom 16. Februar 2022.

Inhalt

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Studienziele
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Struktur des Studiums
- § 8 Studieninhalte und Aufbau des Studiums
- § 9 Prüfungen
- § 9a
- § 10 Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienplan
- § 12
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die „Prüfungsordnung für den Studiengang „Bildung und Medien: eEducation“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der FernUniversität in Hagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Master-Studiengangs „Bildung und Medien: eEducation“ sind alle Formen des elektronisch unterstützten Lehrens und Lernens. Das schließt z. B. satellitengestützte Bildungsprozesse genauso wie interaktives TV, Video, CD-ROM, DVD, Lehren und Lernen mit lokal installierter Software ein als auch netzgestützte, webbasierte und mobile (Handheld, Mobiltelefon) Ansätze. Es umfasst alle Arten didaktischer Lehr- und Lernarrangements, also auch Mischformen wie „blended learning“ (face-to-face und mediengestützte Bildungsarrangements) als auch Umgebungen und Situationen, die bildungsrelevant, aber (noch) nicht didaktisch motiviert sind („accidental learning“, informelles Lernen).

§ 3 Studienziele

(1) Durch das Studium des Master-Studiengangs „Bildung und Medien: eEducation“ sollen die Studierenden befähigt werden, mediengestützte Lehr- und Lernarrangements wissenschaftlich fundiert zu erforschen, zu analysieren, zu planen, zu gestalten und zu evaluieren und die dabei erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in die berufliche Praxis zu transferieren.

(2) Der Studiengang soll dazu dienen, Studierende mit dem theoretisch-analytischen Konzept von eEducation (mediengestützten Bildungsprozessen) vertraut zu machen und handlungsrelevantes Wissen über bildungswissenschaftliche Zusammenhänge mediengestützter Bildungsprozesse zu vermitteln. Studierende sollen mit den bildungstechnologischen Grundlagen so vertraut gemacht werden, dass sie in der Lage sind, selbstständig neue Produktentwicklungen in ihre Analysen und Überlegungen mit einzu beziehen. Aufbauend auf den einschlägigen erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Analysetechniken ist das wesentliche Ziel des Studiengangs, der Erwerb bildungswissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz unter Berücksichtigung sowohl von bildungs- als auch informationstechnologischer Grundlagen.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Das Studium des Master-Studiengangs „Bildung und Medien: eEducation“ ist im Vollzeitstudium auf 4 Semester (= 2 Studienjahre) angelegt. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend. Der Umfang des Studiums beträgt 3600 Stunden studentischer Arbeitszeit (120 Leistungspunkte nach ECTS).

§ 5 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Für jedes erfolgreich abgelegte Modul sowie für die erfolgreich abgeschlossene Masterarbeit werden je 15 Leistungspunkte (= 450 Arbeitsstunden) vergeben.

§ 6 Gliederung des Studiums

Das Studium wird in modularisierter Form angeboten. Es gliedert sich in insgesamt 7 Module sowie der Master-Abschlussarbeit mit mündlicher Verteidigung, so dass im Vollzeitstudium in den ersten drei Semestern je zwei Module (= 900 Arbeitsstunden oder 30 Leistungspunkte) zu bearbeiten sind. Das letzte Semester dient neben der Bearbeitung eines Moduls auch der Anfertigung der Abschlussarbeit.

§ 7 Struktur des Studiums

Insgesamt müssen 7 Module erfolgreich bearbeitet werden, wobei Modul 7 ein Wahlpflichtmodul und damit eine Besonderheit in diesem Masterstudiengang darstellt. Das Wahlpflichtmodul dient dazu, den multidisziplinären Charakter des Studienganges zu betonen und eine angemessene Breite der Ausbildung zu erreichen, indem auch Inhalte und Methoden und damit Sicht- und Denkweisen anderer Fächer für die Bildungswissenschaft zugänglich gemacht werden. In diesem Sinne kann im Rahmen des Moduls auch ein Wahlfach aus dem von der Studiengangskommission zusammengestellten Angebot von integrierten Ergänzungsfächern gewählt werden, das zur deutlichen Herausstellung des Anwendungsbezugs bildungswissenschaftliche Inhalte mit Inhalten von Anwendungsfächern explizit verknüpft.

§ 8 Studieninhalte und Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot im Master-Studiengang erstreckt sich auf die folgenden Lehr- bzw. Lernbereiche:

Modul 1: Lehren und Lernen in der digitalen Gesellschaft

Modul 2: (Anwendungsbezogene) Bildungsforschung

Modul 3: Entwicklung und Evaluation von digitalen Medien

Modul 4: Bildung und Lernen im Kontext von Digitalisierung

Modul 5: Berufliches Lernen als Anwendungsfeld digitaler Medien

Modul 6: Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Modul 7: Wahlpflichtmodul

§ 9 Prüfungen

(1) Das Studium im Master-Studiengang „Bildung und Medien: eEducation“ wird kumulativ durch den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Module und durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Jedes der 7 Module, die Studierende zu bearbeiten haben, wird durch eine Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 PO abgeschlossen. Die für jedes Modul im Einzelnen vorgesehenen Prüfungsleistungen finden sich in den Modulbeschreibungen.

(3) Die Zeit für die Abfassung von Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium zehn Wochen. Der Umfang der Hausarbeit beträgt max. 20 DIN A 4 Seiten mit 2.500 Zeichen. Die Hausarbeiten in Modul 1 „Lehren und Lernen in der digitalen Gesellschaft“, in Modul 2 „(Anwendungsbezogene) Bildungsforschung“, in Modul 3 „Entwicklung und Evaluation von digitalen Medien“, in Modul 4 „Bildung und Lernen im Kontext von Digitalisierung“, in Modul 5 „Berufliches Lernen als Anwendungsfeld digitaler Medien“, in Modul 7B „Professionalität und Professionalisierung pädagogischen Handelns“ sowie in Modul 7C „Methoden und Didaktik der Erwachsenenbildung“ müssen gemäß § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung elektronisch über das Online-Übungssystem abgegeben werden.

(4) Zur Master-Abschlussarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer sechs der sieben Modulprüfungen (90 Leistungspunkte) erfolgreich abgelegt hat.

(5) Das Modul 5 mit der Modulnummer 26105 wird mit einer Portfolioprüfung gemäß §12a PO abgeschlossen.

(a) Das letzte Portfolioprüfungselement ist benotet. Alle anderen Portfolioprüfungselemente sind unbenotet und vorab in ihrer Reihenfolge zu erarbeiten und zu bestehen, um die Voraussetzung zur Umsetzung des letzten benoteten Portfolioprüfungselements zu erfüllen. Bereits vor der Prüfungsanmeldung ist die Bearbeitung unbenoteter Portfolioprüfungselemente vorgesehen. Im Falle versäumter oder mit „nicht bestanden“ bewerteter unbenoteter Portfolioprüfungselemente wird eine Prüfungsanmeldung oder eine Zulassung zum benoteten Portfolioprüfungselement versagt oder die erfolgte Prüfungsanmeldung oder die erteilte Zulassung zurückgenommen.

- (b) Die Bearbeitungszeit des benoteten Portfolioprüfungselementes beträgt im Vollzeit- und Teilzeitstudium acht Wochen.
- (c) Ein benotetes schriftliches Portfolioprüfungselement soll einen Umfang von ca. 15 Seiten (DIN A 4, ca. 2.500 Zeichen pro Seite inkl. Satz- und Leerzeichen) nichtüberschreiten und muss gemäß § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung elektronisch über das Online-Übungssystem abgegeben werden.
- (d) Ein benotetes mündliches Portfolioprüfungselement findet gemäß § 11 PO statt.
- (e) Das Format und die Abgabeform (audio)visueller Medienprodukte (z.B. Podcast, Screencast) wird von der prüfenden Person bekanntgegeben.
- (6) Die Master-Abschlussarbeit hat für Vollzeitstudierende eine Bearbeitungszeit von drei Monaten, für Teilzeitstudierende eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten. Die Prüfenden können von den Studierenden aus den am Studiengang beteiligten Lehrgebieten vorgeschlagen werden.
- (7) Für die Master-Abschlussarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von ca. 80 Seiten vorgesehen; dieser kann sich bei der Erstellung von (webbasierten interaktiven) Lernmaterialien (e-Portfolio) auch entsprechend verringern. Bei umfangreichen Projektarbeiten muss die schriftliche Arbeit mindestens 25 Seiten umfassen. Die Master-Abschlussarbeit schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die auch die Verteidigung des e-Portfolios einschließt.
- (8) Eine mündliche Prüfung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (9) Der Masterarbeit ist eine Versicherung gemäß § 13 (9) PO beizufügen, dass sie selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden.

§ 9a

- (1) Zur Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses ist die Teilnahme an mindestens einem Seminar innerhalb des gesamten Studiums verpflichtend. Diese Regelung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2016 erstmalig in den Studiengang einschreiben.
- (2) E-Portfolios sind (elektronische) Sammlungen von Produkten, die als Leistungsnachweise von den Studierenden erstellt und auf der Grundlage einer kompetenzbasierten Skala von Fertigkeiten beurteilt wurden. Die für die Portfolios verwendeten Leistungen werden gesammelt, wobei jeweils eine Kopie für die Studierenden und für die Hochschule elektronisch archiviert wird. Sowohl Arbeitsumfang (Leistungspunkte) als auch Beschreibung der Bewertungsskala wird in den Modulbeschreibungen ausgeführt. Die für die e-Portfolios verlangten Leistungsnachweise (Produkte) sind entsprechend ihres Schwierigkeitsgrads und Umfangs bezüglich Arbeitsaufwand/Leistungspunkte innerhalb der Gesamtarbeitszeit der Module zu kalkulieren.

§ 10 Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen regelt die Prüfungsordnung.

§ 11 Studienplan

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 9 dieser Studienordnung. Das jeweils gültige „Studiengangs- und Kursangebot des Semesters“ bezeichnet die zu studierenden Kurse. Die Zuordnung der Kurse/Module zu den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen ergibt sich aus dem Studienportal im Internet

§ 12

(ersatzlos gestrichen)

§ 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 16.04.2008, vom 19.05.2010 und aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15.03.2011, 22.06.2011, 20.11.2013, 17.06.2015, 18. November 2015, 16. November 2016, 20. Februar 2019, 10. April 2019, 15. September 2021 und vom 16. Februar 2022.

Hagen, den 18.02.2022

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Jürgen G. Nagel

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert